

I. Vertragsentwurf

A. Leasingvertrag

1. Vertragsparteien

Flexikredit AG,
Täferstrasse 5,
5405 Baden - Dättwil
(nachfolgend: „Leasinggeber“)

Lea Nehm,
Musterstrasse 10,
6003 Luzern
(nachfolgend: „Leasingnehmer“)

2. Präambel

Der Leasingnehmer hat den Wunsch ein neues Fahrzeug zu fahren. Er schliesst mit dem Leasinggeber einen Leasingvertrag ab. Der Leasinggegenstand dient der Mobilität des Leasingnehmers.

3. Allgemeine Leasingbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber gelten ausschliesslich die Allgemeinen Leasingbestimmungen (AMAG Ausgabe 11/05), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese ALB sind Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder abweichende ALB des Leasingnehmers werden vom Leasinggeber nicht anerkannt.

4. Leasinggegenstand

4.1. Der Vertrag betrifft das Leasing eines neuen Autos nach folgenden Angaben:

– Fahrzeugart:

| | |
|-----------------|---|
| Marke/Typ | Volkswagen / Polo Trendline |
| Farbe/Interieur | schwarz met. / Stoff anthrazit Select |
| Motor/PS | 1200ccm 55PS / 40kW / 3 Zylinder Benzin |
| Getriebe | 5-Gang manuell Frontantrieb |
| Modelljahr | 2006 |
| Kar.-Form/Türen | Limousine / 3 |

Modell-Code 9N30B4TL

– Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Gesamtpreis CHF 17'990.00

inkl. 7.60% MWST CHF 1'367.25

– Laufleistung:

10'000 km pro Jahr

– Kosten pro Mehr-Km:

CHF 0.46

4.2. Das Eigentum am Leasinggegenstand bleibt beim Leasinggeber.

4.3. Der Leasinggeber ist nur verpflichtet, den Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zum Gebrauch zu überlassen, wenn dieser dem Leasinggeber das richtig ausgefüllte und unterzeichnete Übernahmeformular bei der Übergabe des Leasinggegenstandes vorlegt.

4.4. Änderungen des Vertrags werden schriftlich vereinbart.

5. Zeitdauer und Bezahlung

5.1. Die Auslieferung erfolgt gemäss Übergabeprotokoll am Geschäftssitz der Lief AG in Ebikon, wo der Leasinggegenstand nach Vertragsablauf auch zurück zu geben ist, sofern von der Kaufoption kein Gebrauch gemacht wird.

5.2. Das Konsumgüterleasing wird für die Dauer von 48 Monaten abgeschlossen.

5.3. Der Leasingnehmer leistet bis spätestens 30 Tage vor der Übernahme des Leasinggegenstandes eine Anzahlung von CHF 1700.-.

5.4. Der Leasingnehmer hat 47 monatliche Raten von CHF 236.70 auf das Postkonto Nr. 60-448249-1 des Leasinggebers einzuzahlen, die jeweils im Voraus auf Ende Monat fällig sind. Der erste Leasingzins ist bis spätestens 30 Tage vor der Übernahme des Fahrzeuges zu zahlen.

5.5. Die Leasingrate bleibt auch im Falle des zufälligen Untergangs des Leasinggegenstandes weiter geschuldet.

- 5.6. Der Leasingnehmer ist bei Lieferverzögerungen nicht berechtigt, den Leasingvertrag aufzulösen. Erfolgt die Lieferung des Fahrzeuges nicht bis am 01.02.2007, fällt der Leasingvertrag automatisch dahin. Der Leasingnehmer hat keine Ansprüche gegen den Leasinggeber.
- 5.7. Der effektive Leasingzins beträgt 6.12% des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, inklusive MWST.

6. Widerrufsrecht

- 6.1. Der Leasingnehmer kann den Vertrag binnen sieben Tagen schriftlich widerrufen.
- 6.2. Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald der Leasingnehmer eine Abschrift des Vertrages erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Leasingnehmer die Widerrufserklärung am siebten Tag der Post überreicht.

7. Versicherungen und Abgaben

- 7.1. Der Leasingnehmer hat das Auto auf seinen Namen bei der zuständigen kantonalen Motorfahrzeugkontrolle einzulösen und die Verkehrssteuern und anfallenden Gebühren zu bezahlen.
- 7.2. Der Leasingnehmer bestätigt, die Vollkaskoversicherung abgeschlossen zu haben oder aber er verpflichtet sich, diese abzuschliessen. Er zediert hiermit alle Ansprüche gegen die Versicherung an den Leasinggeber und ist verpflichtet, die Versicherung während der ganzen Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

8. Benutzung und Instandhaltung des Fahrzeuges

- 8.1. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Wagens übernimmt der Leasingnehmer.
- 8.2. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das ihm anvertraute Auto sorgfältig zu fahren und wie seinen eigenen Wagen zu pflegen. Der Unterhalt ist nach den Anordnungen der ausgehändigten Betriebsanleitung auszuführen.
- 8.3. Die Betriebsanleitung enthält Angaben in Bezug auf Sicherheit, die der Leasingnehmer zu respektieren hat.

- 8.4. Der Leasingnehmer muss Reparaturen unverzüglich nach Auftreten eines Defekts vornehmen lassen. Dies gilt insbesondere bei Unfallschäden.
- 8.5. Alle Service- und Reparaturarbeiten hat der Leasingnehmer bei einer offiziellen Marken-Vertretung ausführen zu lassen.
- 8.6. Unfallereignisse, Schadenfälle und der Verlust des Fahrzeuges sind dem Leasinggeber sofort eingeschrieben zu melden.
- 8.7. Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand seinem Lebenspartner überlassen, falls dieser ihm vorgängig seinen gültigen Führerschein vorlegt und für eine sorgfältige Fahrweise Gewähr bietet.

9. Beendigung des Vertrages

- 9.1. Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende einer zweimonatigen Leasingdauer kündigen.
- 9.2. Falls der Leasingvertrag durch einen Vertrag über ein luxuriöseres Modell derselben Marke abgelöst wird, ist eine Kündigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen auf Ende einer einmonatigen Leasingdauer möglich.
- 9.3. Bei Kündigung des Leasingnehmers (vgl. Ziff. 9.1 und 9.2) richtet sich der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung nach der im Anhang beigefügten nach anerkannten Grundsätzen erstellten Tabelle.
- 9.4. Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehen, die drei Monatsraten übersteigen.
- 9.5. Nebst Ziff. 9.4 ist der Leasinggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht gehörig erfüllt. Ferner ist der Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet wird oder wenn eine Veränderung der finanziellen Lage des Leasingnehmers eine Weiterführung des Vertrages nicht erlaubt.
- 9.6. Wenn der Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Dauer bestehen bleibt, kann der Leasingnehmer das Auto zum Restwert von CHF 6651.- exkl. MWST erwerben. Wenn der Leasingnehmer den Wagen nicht zum Restwert erwirbt, hat er den Wagen dem Leasinggeber in einem Zustand zurückzugeben, welcher der vertragsgemässen Nutzung entspricht.

10. Meldepflicht

10.1. Dieser Vertrag untersteht dem Konsumkreditgesetz.

10.2. Der Informationsstelle für Konsumkredit werden die Höhe der Leasingverpflichtung, die Vertragsdauer und die monatlichen Leistungen gemeldet.

10.3. Wenn drei Leasingraten ausstehend sind, wird es ebenfalls der Informationsstelle gemeldet.

11. Kreditfähigkeitsprüfung

11.1. Der Leasinggeber hat die Kreditfähigkeitsprüfung des Leasingnehmers geprüft (Art. 29 KKG).

11.2. Bei dieser Prüfung wurden folgende Elemente berücksichtigt, wobei Einzelheiten in den ALB festgelegt sind, die Bestandteil des Vertrages sind:

- pfändbarer Teil des Einkommens gemäss den kantonalen Berechnungsvorschriften für das Existenzminimum
- Vermögen
- die nach Quellensteuerabgabe geschuldeten Steuern
- bei der Informationsstelle gemeldete Verpflichtungen
- Mietzins

11.3. Der Leasingnehmer ist im Stande, die Leasingraten mit dem nicht pfändbaren Teil des Einkommens zu decken.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

12.2. ***Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Wohnsitz des Leasinggebers. Dieser hat indessen auch das Recht, den Leasingnehmer beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.***

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 13.2. An die Stelle der nicht wirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen, beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 13.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 13.4. Die Gültigkeit der Allgemeinen Leasingbestimmungen bleibt in jedem Fall erhalten.

14. Bestätigung

- 14.1. Der Leasingnehmer bestätigt, ein Vertragsdoppel erhalten zu haben.
- 14.2. Der Leasingnehmer erklärt die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die beiliegenden Allgemeinen Leasingbestimmungen, Stand 01.11.2005 gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Luzern, 01.08.2006

Unterschrift Leasingnehmer

Unterschrift Leasinggeber

Lea Nehm

Vertreter der Flexikredit AG